

# Satzung

## für den Verein „Rehasportverein Mühlhausen“

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 22.04.2004 gegründete Verein führt den Namen Rehasportverein Mühlhausen. Er wird in das Vereinsregister (Amtsgericht Mühlhausen) eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.". Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 99974 Mühlhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung des Gesundheits-, Rehabilitations- und Breitensports, sowie durch Angebote im Bereich der Prävention.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein steht Nichtbehinderten und Behinderten aller Behinderungsarten offen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Verein ist offen für Fördermitgliedschaften.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins

5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
6. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied wegen grober oder wiederholter Verletzung der Pflichten oder trotz zweimaliger schriftlich erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Nach Möglichkeit einer Anhörung des Mitgliedes entscheidet der Vorstand über dessen Ausschluß.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 5 Finanzierung des Vereins**

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
  - a) Beiträgen und Umlagen der Mitglieder
  - b) Geld und Sachspenden Dritter, Vermächtnissen etc.
  - c) Öffentlichen Zuschüssen
2. Der Mitgliedsbeitrag und die Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Freiwillige Mehrleistungen und Spenden sind möglich.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes

- g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
  - j) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand legt den Termin fest. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
  3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  4. In den Sitzungen der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, alle sonstigen Vereinigungen, die dem Verein angehören, sind durch eine Person und durch eine Stimme vertreten. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. In allen übrigen Fällen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch ihn Beauftragten geleitet. In jeder Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in der insbesondere die Beschlüsse enthalten sind. Der Vorsitzende unterschreibt das Protokoll.
  6. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen:
    - a) auf Beschluss des Vorstandes
    - b) auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angaben des Beratungsgegenstandes
    - c) bei Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder zu Organen des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied nach § 9 ist wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt seine Aufgabenverteilung selbst.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson. Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein Mitglied einsetzen.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe des Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden oder durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinen Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
6. Die Vertretung des Vereins nach außen wird von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam wahrgenommen.

### **§ 11 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

### **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/ Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

### **§ 13 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Thüringen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Mühlhausen anzumelden.
4. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der Vorstand gleichzeitig der Liquidator.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.12.2010 von der Mitgliederversammlung des Vereins Rehasportverein Mühlhausen e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mühlhausen, den 13.12.2010

---

Thomas Warnke  
(Vorsitzender)

---

Frank Reinecke  
(Stellvertreter)